



Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte,
Der Landrat, Herrn Heiko Kärger,
Eigenbetrieb Rettung MSE,
Am Funkturm 1, 17039 Wulkenzin/OT Neuendorf,

- im Folgenden: Auftraggeber oder Träger -

und

Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Nico Klose
Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg

- im Folgenden: Auftragnehmer oder Leistungserbringer¹-

- einzeln im Folgenden auch: Vertragspartei, gemeinsam: Vertragsparteien -

schließen folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Durchführung rettungsdienstlicher
Leistungen im Rettungsdienstbereich Mecklenburgische Seenplatte ab:

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in dem vorliegenden Dokument einheitliche Geschlechtsbezeichnungen für
Personenbezeichnungen verwendet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jegliche Personenbezeichnungen ge-
schlechtsneutral verwendet werden und demzufolge für jede Geschlechtsform gleichermaßen gelten.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag – Lose mit LE-Rettungswachen

Vergabe des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte für rettungsdienstliche Leistungen im Rettungsdienstbereich Landkreis Mecklenburgische Seenplatte



Präambel

Der Auftraggeber ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 Rettungsdienstgesetz Mecklenburg-Vorpommern (RDG M-V) Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes einschließlich der notärztlichen Versorgung sowie der Wasserrettung für sein Gebiet (Rettungsdienstbereich).

Ziel des RDG M-V ist es, den Rettungsdienst unter Wahrung der medizinischen Erfordernisse zu sozial tragbaren Benutzungsentgelten flächendeckend und bedarfsgerecht sicherzustellen (§ 1 Abs. 1 RDG M-V). Der Rettungsdienst hat damit als öffentliche Aufgabe der Gefahrenabwehr und der Gesundheitsvorsorge die flächendeckende, bedarfs- und fachgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung, des qualifizierten Krankentransports und der Intensivverlegung (§ 7 Abs. 1 RDG M-V).

Gem. § 7 Abs. 4 RDG M-V können die Träger die Durchführung des Rettungsdienstes Hilfsorganisationen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie natürlichen Personen und juristischen Personen des Privatrechts, die ihre Leistungsfähigkeit nachgewiesen haben, (Leistungserbringern) ganz oder teilweise übertragen, wenn diese bereit sind, die Aufgaben zu erfüllen. Die Übertragung und die Finanzverantwortung sind durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln (§ 7 Abs. 5 RDG-MV).

Zur Erfüllung des Sicherstellungsauftrags hat der Auftraggeber ein verwaltungsrechtliches Auswahlverfahren mit freiwilliger EU-weiter Bekanntmachung für 19 Lose durchgeführt. Gegenstand des Auswahlverfahrens ist die Erteilung jeweils eines Auftrags mittels Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages an gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen für jedes Los. Die Lose 20 und 21 werden in entsprechender Anwendung des § 108 GWB nach Verhandlungen mit jeweils nur einem Vertragspartner vergeben. Ein weiteres Los 22 wird separat ausgeschrieben werden als neues verwaltungsrechtliches Auswahlverfahren.

Daher hat der Auftraggeber mit der Stadt Neubrandenburg in entsprechender Anwendung von § 108 Abs. 6 und 7 GWB i.V.m. § 7 Abs. 4 Satz 3 RDG M-V über den Betrieb der Rettungswache Neubrandenburg Innenstadt verhandelt und der Stadt Neubrandenburg in diesem Los 21 den Auftrag zum Betrieb der Rettungswache erteilt.

Nach Maßgabe des folgenden Vertrags und seiner Anlagen überträgt der Träger als Auftraggeber dem Leistungserbringer als Auftragnehmer die Durchführung von Aufgaben des Rettungsdienstes im vorgenannten Losbereich.



Inhalt

Präambel.....	2
Inhalt	3
§ 1 Übertragung.....	5
§ 2 Vertragsgrundlagen	5
§ 3 Umfang der Rettungsdienstleistungen.....	7
§ 4 Weisungsrechte des Trägers und der Integrierten Leitstelle.....	8
§ 5 Zentrale Pflichten des Auftragnehmers.....	8
§ 6 Einsatz-Annahme-Bereitschaftszeit.....	9
§ 7 Rettungswachen	9
§ 8 Rettungsmittel.....	11
§ 9 Personal	12
§ 10 Organisation	15
§ 11 Einhaltung der Verfahrensanweisungen.....	16
§ 12 Erweiterter Rettungsdienst.....	16
§ 13 Desinfektion und Gerätebeauftragter	17
§ 14 Protokollierung.....	18
§ 15 Prüfungsrechte	19
§ 16 Mitwirkung bei der Abrechnung von Rettungsdiensteinsätzen	19
§ 17 Personalkosten und Personalnebenkosten.....	19
§ 18 Lohn- bzw. Gehaltsverpflichtung.....	21
§ 19 Sach- und Verwaltungskosten.....	21
§ 20 Auszahlung und Abrechnung	23
§ 21 Umsatzsteuer.....	23
§ 22 Rechnungslegung.....	23
§ 23 Versicherungsschutz.....	24
§ 24 Werbung und Öffentlichkeitsarbeit	24
§ 25 Betriebsübergang.....	25
§ 26 Überleitung	26
§ 27 Haftung.....	26
§ 28 Vertragsstrafen	26
§ 29 Laufzeit des Vertrages und Kündigung.....	27
§ 30 Vertraulichkeit, Datenschutz und Verschwiegenheit.....	28



§ 31	Schlussbestimmungen	29
Anlagen:	32



§ 1 Übertragung

- (1) Zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransports (Rettungsdienstleistungen) überträgt der Träger dem Auftragnehmer auf Grundlage von § 7 RDG M-V sowie nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung nebst ihren das beauftragte Los betreffenden Anlagen (**Anlagenkonvolut 1**) sowie der Unterlagen des Auftragnehmers (**Anlagenkonvolut 2**) die Durchführung des Rettungsdienstes in dem festgelegten Umfang nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages. Der festgelegte Umfang der vom Träger übertragenen und vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen ergibt sich aus den Vertragsgrundlagen in § 2 unter Berücksichtigung der dort bestimmten Rangfolge ihrer Geltung.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einsatzbereitschaft des Personals und der Rettungsmittel nach Maßgabe dieses Vertrages, des RDG M-V und der RDPVO M-V sicherzustellen.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien richten sich nach folgenden Vertragsbestandteilen und Vorschriften:
 - a) vorliegender Vertrag
 - b) Leistungsbeschreibung „Vergabe des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte für rettungsdienstliche Leistungen im Rettungsdienstbereich Landkreis Mecklenburgische Seenplatte“ mit ihren Anlagen (**Anlagenkonvolut 1**):
 1. Übersichtskarte alle Standorte mit Losnummern und zugehörigen Fahrzeugarten
 2. Karte für Los 21
 3. Übersicht des Loses 21 mit 1. Abmarsch
 4. Beschreibung der Standorte, Fahrzeuge und Anforderungen an die Wachen für Los 21
 5. Einsatzstatistik mit mittlerer Dauer der Einsätze für Los 21
 6. Einsatzkriterien Luftrettung
 7. Übersicht Systeme Rettungsdienst
 8. Vorgaben PSA
 9. Vorgaben Beklebung der Fahrzeuge
 10. Verfahrensanweisungen der ÄLRD (in der jeweils geltenden Fassung)
 - 10.1. V01_2024_telefonische Anmeldung plus IVENA beim DBHK
 - 10.2. V02_2024_Inikation LNA und OrgL
 - 10.3. V03_2024_Disposition und Durchführung von KTW
 - 10.4. V04_2024_Anwendung SAA und BPR
 - 10.5. V05_2024_Transportverweigerung
 - 10.6. V06_2024_Anwendung mechanische Reanimationshilfe
 - 10.7. V07_2024_Biogas Notfallmedizin und Gefahrenabwehr unter erschwerten Bedingungen
 - 10.8. V08_2024_Kompetenzenprüfung Pyramidenprozesses II
 - 10.9. V09_2024_Telenotarzt
 11. Packlisten (in der jeweils geltenden Fassung)
 - 11.1. 01_Rettungstransportwagen
 - 11.2. 02_Notarzteinsatzfahrzeug

Öffentlich-rechtlicher Vertrag – Lose mit LE-Rettungswachen

Vergabe des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte für rettungsdienstliche Leistungen im Rettungsdienstbereich Landkreis Mecklenburgische Seenplatte



- 11.3. 03_Krankentransportwagen
- 11.4. 04_Mehrzweckfahrzeug
- 12. Betriebsanweisungen (in der jeweils geltenden Fassung)
 - 12.1. B01_2024_Transport Rollstuhl, Rollatoren und Gepäck
- c) Unterlagen des Auftragnehmers, bestehend aus (**Anlagenkonvolut 2**):
 - Haushaltsplan für Los 21
 - Personalkonzept, einschließlich Personalentwicklungs- und Personalausfallkonzept*
 - Konzept zur Rettungsdienstlichen Versorgung bei besonderen Gefahrenlagen/SEG-Konzept (Konzept erweiterter Rettungsdienst)*
 - Konzept zu Fuhrpark, Geräten, Medizinprodukten und Hygiene*
 - Konzept zur Beteiligung an Weiterentwicklung des Rettungsdienstes und am Qualitätsmanagement im Rettungsdienst*
 - Stationierungskonzept*
- d) Protokoll der Verhandlungsgespräche vom **(Anlage 3)**
- e) Vertragsbedingungen Tariftreue und Mindestlohn (**Anlage 4**)
- f) Bekanntmachung _____-2025 (**Anlage 5**)

Weiter gelten insbesondere die folgenden Rechtsgrundlagen:

- Rettungsdienstgesetz Mecklenburg-Vorpommern (RDG M-V) vom 09.02.2015 in der jeweils geltenden Fassung
 - Verordnung über die Rettungsdienstplanung und weitere Ausführung des Rettungsdienstgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Rettungsdienstplanverordnung – RDPVO M-V) vom 26.09.2016 in der jeweils geltenden Fassung
 - Verordnung über die Buchführungspflichten im öffentlichen Rettungsdienst (Rettungsdienstbuchführungsverordnung – RDBuchfVO) in der jeweils geltenden Fassung
 - Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) in der jeweils geltenden Fassung
 - Sozialgesetzbuch V, insbesondere § 12 SGB V
 - VOL/B in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung (**Anlage 6**).
- (2) Die Rechtsgrundlagen des RDG M-V und der RDPVO M-V haben Vorrang. Im Übrigen ist die aufgeführte Reihenfolge der Vertragsgrundlagen zugleich deren Rangfolge der Geltung für den Fall von Widersprüchen zwischen den Vertragsgrundlagen. Ein Widerspruch ist nur dann gegeben, wenn Anforderungen in den Vertragsgrundlagen unterschiedlich definiert sind. Sollte in einer vorrangigen Vertragsgrundlage ein Detail einer nachrangigen Vertragsgrundlage nicht umschrieben oder definiert sein, bedeutet die fehlende Regelung keinen Widerspruch zur Regelung an nachrangiger Stelle. Soweit sich Darstellungen von Leistungen widersprechen, hat die detailliertere Darstellung den Vorrang. Bei Widersprüchen zwischen den Unterlagen des Auftragnehmers und der Leistungsbeschreibung gilt die höhere Qualität als vereinbart.

* wird nachträglich beigefügt

- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag sind ausgeschlossen; sie werden nicht Vertragsbestandteil.



§ 3 Umfang der Rettungsdienstleistungen

- (1) Der Träger überträgt dem Auftragnehmer die als **Los 21** bezeichneten rettungsdienstlichen Leistungen zur Durchführung gemäß dem in der Leistungsbeschreibung und ihren Anlagen (**Anlagenkonvolut 1**) festgelegten Umfang.
- (2) Die Leistungsbeschreibung und ihre Anlagen (**Anlagenkonvolut 1**) beruhen im Hinblick auf die Anzahl der Rettungswachen, der Rettungsmittel und der Vorhaltestunden auf den Planungen des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Auswahlverfahrens. Einbezogen hat der Träger darin die Ergebnisse der landesweiten Rettungsdienstplanung, die nach der Ausschreibung im Jahr 2018 durch das Büro antwortING Beratende Ingenieure durchgeführt worden war. Der Auftraggeber überprüft den Bedarf und den Zugschnitt der Rettungswachen, die Vorhaltezeiten etc. regelmäßig anhand der Einsatzstatistiken. Ergibt sich aus der Überprüfung ein Änderungsbedarf, kann der Auftraggeber unter Beteiligung der Sozialleistungsträger und der Leistungserbringer die Vorgaben für die Wachen oder Rettungsmittel entsprechend ändern. Ein Einvernehmen ist dabei anzustreben. In jedem Fall sind die geänderten Vorgaben vom Leistungserbringer einzuhalten.
- (3) § 1 Abs. 1 RDG M-V schreibt vor, dass der Rettungsdienst unter Wahrung der medizinischen Erfordernisse zu sozial tragbaren Benutzungsentgelten flächendeckend und bedarfsgerecht sicherzustellen ist. Der Auftraggeber behält sich daher vor, die Vorgaben für Medikamente, die Ausstattung der Rettungsmittel oder sonstige Vorgaben bei Bedarf und insbesondere bei Änderung der zugrundeliegenden rechtlichen Bestimmungen während des Leistungszeitraums anzupassen und die betroffenen Anforderungsdokumente, Packlisten etc. zu ändern. Änderungen können sich auch dadurch ergeben, dass der Auftraggeber Leistungsteile (z.B. die Nutzung bestimmter Geräte oder technischer Systeme) neu ausschreiben muss und aus der Ausschreibung ein neuer Auftragnehmer für Systeme etc. hervorgeht, die sodann auch durch den Auftragnehmer dieses Vertrages zu nutzen sind. Für Anpassungen des Leistungsumfangs gelten die Vorgaben aus § 17 Abs. 8 dieses Vertrages entsprechend.
- (4) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, alle Anpassungen am Leistungsumfang (dies kann sich insbesondere, aber nicht nur, beziehen auf die Zahl der oder die Bedingungen für die zu besetzenden Rettungswachen einschließlich eventueller Standortverschiebungen, die Anzahl oder die Ausstattung der Rettungsmittel, die Qualifikation oder die Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter, die Zahl der Vorhalte- und Betriebsstunden oder auch die Arbeitsanweisungen etc. der Ärztlichen Leitung oder der Betriebsleitung des Auftraggebers und den Anlagen zur Leistungsbeschreibung) zu den vom Auftraggeber vorgegebenen Zeitpunkten umzusetzen. Für Anpassung des Leistungsumfangs gelten die Vorgaben aus § 17 Abs. 8 dieses Vertrages entsprechend.
- (5) Alle Anpassungen werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (einschließlich der § 132 GWB zugrundeliegenden Grundsätze) unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der jeweiligen Leistungserbringer erfolgen. Zu berücksichtigen sind insbesondere auch die Leistungsfähigkeit des Leistungserbringers, die Zumutbarkeit der Anpassung und ein angemessener Umsetzungszeitraum. Bestehende Bedenken hat der Leistungserbringer dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen.



§ 4 Weisungsrechte des Trägers und der Integrierten Leitstelle

- (1) Die Einsätze auf Grundlage dieses Vertrages werden von der Integrierten Leitstelle des Trägers gelenkt. Der Träger ist befugt, dem Auftragnehmer im Rahmen des geltenden Rechts Weisungen zu erteilen. Der Auftragnehmer stellt im Rahmen der Rechtmäßigkeit und Zumutbarkeit sicher, dass erteilten Weisungen unverzüglich nachgekommen wird.
- (2) Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Einsatzpersonal die Integrierte Leitstelle über die jeweilige Einsatzsituation unverzüglich, qualifiziert und zutreffend informiert und dazu auch die vorhandenen technischen Einrichtungen korrekt verwendet.

§ 5 Zentrale Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der ihm mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben insbesondere sicherzustellen, dass

1. Vorhaltung und Einsatzbereitschaft nach den Maßgaben der Leistungsbeschreibung und ihrer Anlagen und – nach Änderungsanordnung des Trägers – der jeweils gültigen Änderungsanordnung gewährleistet sind,
2. medizinisches Verbrauchsmaterial, Medizinprodukte und Medikamente in ausreichender Menge und gemäß den Vorgaben der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst (ÄLRD) des Auftraggebers vorgehalten werden,
3. die Beförderung und Versorgung von Patienten entsprechend den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften erfolgt,
4. die Vorgaben zu den Hilfsfristen nach § 8 Abs. 2 Nr. 7 RDG M-V i.V.m. § 1 RDPVO M-V eingehalten werden, insbesondere in Hinblick auf eine unverzügliche Einsatzaufnahme (Ausrückzeit),
5. ausschließlich die Integrierte Leitstelle des Trägers die Einsätze plant und disponiert (einschließlich eventueller bereichsübergreifender Einsätze in Nachbarkreisen),
6. zur Leistungserbringung stets nur solches Personal zum Einsatz kommt, dass hierzu nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Leistungsbeschreibung einschließlich ihrer Anlagen fachlich und persönlich geeignet ist,
7. die hygienischen Verhältnisse den geltenden Rechtsvorschriften sowie den Mindestvorgaben des Trägers in der Leistungsbeschreibung einschließlich ihrer Anlagen entsprechen; hierzu zählen insbesondere das Infektionsschutzgesetz und die auf seiner Grundlage ergangenen Regelungen,
8. die erforderlichen Meldungen zum Status der Abwicklung eines Einsatzes sowie der Verfügbarkeit der Rettungsmittel sachlich und zeitlich zutreffend abgegeben werden und die dafür vorgehaltene Technik verwendet wird.



§ 6 Einsatz-Annahme-Bereitschaftszeit

- (1) Bei der Sicherstellung des Betriebs zu den im Einzelnen in der Leistungsbeschreibung und ihren Anlagen näher beschriebenen Zeiten ist dem Ende der angegebenen Einsatz-Annahme-Bereitschaftszeit die durchschnittliche Dauer je Einzeleinsatz des Fahrzeugs hinzuzurechnen, da bis zum Ende der Vorhaltezeit (= Uhrzeit) Einsätze noch von der Integrierten Leitstelle disponiert werden können.
- (2) Die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) innerhalb der Vorhaltezeit muss durch den Auftragnehmer organisiert werden. Die Integrierte Leitstelle berücksichtigt die arbeitsrechtlichen Pflichten des Auftragnehmers bei der Einsatzdisposition. Pausenzeiten im qualifizierten Krankentransport erfolgen individuell in Verantwortung des Auftragnehmers nach Abstimmung mit der Integrierten Leitstelle. Für Fahrzeuge der Notfallrettung sind keine festen Pausenzeiten durch den Auftraggeber definiert.
- (3) Die Organisation der Wache und die Festlegung der Arbeitszeiten sind Sache des Auftragnehmers (vgl. § 10). Schichtzeiten sind dem Auftraggeber vor der ersten Einteilung mitzuteilen.
- (4) Die für die Kalkulation maßgeblichen Angaben sind der Leistungsbeschreibung und ihren Anlagen zu entnehmen.
- (5) Werden mehr als ein Fahrzeug der gleichen Fahrzeugkategorie (z.B. RTW) an einem Standort vorgehalten, ist der Schichtwechsel um 60 Minuten versetzt zu planen. Die Prioritäten der Fahrzeuge werden dem Schichtwechsel dann angepasst. Die Schichtwechselzeiten innerhalb der vorgegebenen Besetztzeiten der Fahrzeuge sind dem Auftraggeber vor Aufnahme des Dienstbetriebes in Textform mitzuteilen.

§ 7 Rettungswachen

- (1) Die Rettungswachen am Standort Neubrandenburg Innenstadt, die zur Unterbringung des Personals sowie der Fahrzeuge und der rettungsdienstlichen Ausrüstung für die Erbringung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben erforderlich ist, stellt der Auftragnehmer einschließlich der betriebsnotwendigen Inventargegenstände für die Leistungserbringung zur Verfügung. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, anstelle der bezeichneten Rettungswache ohne vorherige Zustimmung des Trägers eine andere Rettungswache für die Leistungsbereiche zu nutzen. Ein Wechsel von (einzelnen) Rettungswachenstandorten auf Anordnung des Auftraggebers ist während der Vertragslaufzeit jedoch möglich und zulässig. Wo bereits Änderungen geplant sind, ist dies in der Beschreibung der Lose mit Standorten, Fahrzeugen und Anforderungen an die Wachen (**Anlage 4**) standortspezifisch bei „Perspektive“ verzeichnet. Soweit vom Auftraggeber überlassene betriebsnotwendige Inventargegenstände nicht alle Voraussetzungen erfüllen, die eine vertragsgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der mit diesem Vertrag dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben zulassen, geht dies nicht zu Lasten des Auftragnehmers.
- (1a) Der Auftragnehmer hat bei der Errichtung und Einrichtung der Rettungswache die Vorgaben aus Ziffer 2.2.2 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) einzuhalten. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Standortwahl (Sicherstellung der Einhaltung der Hilfsfrist) als auch im Hinblick auf die Gestaltung und Ausstattung der Wachen.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag – Lose mit LE-Rettungswachen

Vergabe des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte für rettungsdienstliche Leistungen im Rettungsdienstbereich Landkreis Mecklenburgische Seenplatte



- (2) Die Rettungswache Neubrandenburg Innenstadt ist als Lehrrettungswache zu führen. Sofern die Voraussetzungen an einer Rettungswache, die bislang keine Lehrrettungswache ist, sich im Laufe der Vertragszeit so verändern, dass diese als Lehrrettungswache geführt werden kann, so erklärt sich der Auftragnehmer bereit, diese nach Vorgabe des Auftraggebers ebenfalls als Lehrrettungswache zu führen. Daraus resultierende berechnete Mehrkosten werden erstattet.
- (3) Der Auftragnehmer darf die für den Rettungsdienst erforderlichen Räume der Rettungswache und das Inventar (insbesondere auch vom Auftraggeber eventuell überlassenes Inventar oder Geräte) ausschließlich zur Erfüllung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben nutzen. Der erforderliche Bestand an medizinischem Verbrauchsmaterial, Medikamenten etc. wird zunächst durch den Träger nur vorgegeben und durch den Leistungserbringer auf Kosten des Trägers beschafft; jedoch ist im Laufe der Vertragslaufzeit eine Umstellung auf eine zentrale Abwicklung der Beschaffung von medizinischem Verbrauchsmaterial und Medikamenten über den Träger beabsichtigt. Der Träger stellt dann ebenso die für die Verwaltung und Beschaffung zu verwendende Hard- und Software zur Verfügung, die von dem Auftragnehmer zu verwenden ist, so dass auf ihrer Grundlage die Bestellungen regelmäßig auf Kosten des Trägers erfolgen. Einzelne, hiervon nicht erfasste Gegenstände werden auf Anfrage des Auftragnehmers von dem Träger bei vorhandenem und nachgewiesenem Bedarf auf seine Kosten beschafft.
- (4) Der Auftragnehmer ist zur sorgfältigen und schonenden Nutzung der Rettungswache einschließlich des Inventars verpflichtet. Er trifft die verkehrsüblichen Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen, um ein unberechtigtes Einwirken Dritter zu verhindern und um die jederzeitige Dienstbereitschaft sicherzustellen.
- (5) Die regelmäßig anfallenden Wartungsarbeiten in der Rettungswache, wie z.B. die Wartung der Tore, erfolgen auf Kosten des Auftragnehmers als Teil der Sachkosten nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber. Auch die terminliche Überwachung hinsichtlich der Planung und Durchführung notwendiger Wartungsarbeiten obliegt dem Auftragnehmer.
- (6) Die Verkehrssicherungspflichten für die Rettungswache sind vom Auftragnehmer im Rahmen der Mitwirkungspflicht zu erfüllen.
- (7) Der Zustand der Rettungswache sowie des Inventars werden zu Vertragsbeginn oder nach Absprache unmittelbar zuvor oder danach in einem Protokoll schriftlich festgehalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, rettungsdienstlich veranlasste Weisungen des Trägers auch in Bezug auf die Rettungswache oder das Inventar zu befolgen und umzusetzen. Er hat Schäden an der Rettungswache und den Inventargegenständen unverzüglich zu beseitigen, um die Aufrechterhaltung der vollständigen Dienstbereitschaft sicherzustellen.
- (8) Renovierungsarbeiten werden durch den Auftragnehmer auf eigene Kosten als Teil der Sachkosten in Abstimmung mit dem Auftraggeber durchgeführt.
- (9) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei seinen rettungsdienstlichen Leistungen einschließlich des Betriebs der Rettungswache und der Rettungsmittel die Weisungen des Auftraggebers auch im Rahmen von Vorgaben zur Bewirtschaftung (z.B. Energiesparen) einzuhalten und bei Bewirtschaftungsvorgaben mitzuwirken. Eine entsprechende Mitwirkungspflicht des Leistungserbringers gilt auch bei der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen



der Vorgaben des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz – ZSKG).

§ 8 Rettungsmittel

- (1) Der Träger befindet sich in der Beschaffung von Fahrzeugen, die nach und nach den Leistungserbringern zur Verfügung gestellt werden, teilweise bereits von Beginn der Vertragslaufzeit an; teilweise werden die Fahrzeuge während der Vertragslaufzeit gestellt; die Einzelheiten hierzu finden sich in Ziffer 3.5.1 der Leistungsbeschreibung sowie in **Anlage 3** zur Leistungsbeschreibung. Für diese Fahrzeuge gilt ab der Überlassung an den Auftragnehmer folgendes:
- a) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die Rettungsmittel (Fahrzeuge nebst Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen) für den Grundbedarf wie auch für den erweiterten Rettungsdienst unentgeltlich zur Verfügung. Soweit Rettungsmittel nicht alle Voraussetzungen, die eine vertragsgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der mit diesem Vertrag dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben zulassen, erfüllen, geht dies nicht zu Lasten des Auftragnehmers.
 - b) Art, Zustand und Ausrüstung der Fahrzeuge ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. Die Vertragsparteien dokumentieren bei Übergabe der Fahrzeuge zu Vertragsbeginn bzw. bei späterer Übergabe nach Absprache deren Zustand und Ausstattung in einem gemeinsamen, schriftlichen Protokoll. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von dem Träger zur Verfügung gestellten Einsatzfahrzeuge jederzeit in einem einsatzbereiten Zustand zu halten und sie pfleglich zu behandeln. Erforderliche Wartungs- und Reparaturarbeiten lässt der Auftragnehmer nach vorheriger Abstimmung mit dem Träger auf Kosten des Trägers durchführen, soweit dies erforderlich ist. Mängel, Betriebsstörungen, Beschädigungen und Unfälle sind dem Träger vom Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen. Können Fahrzeuge wegen eingetretener Fahrzeugschäden nicht mehr eingesetzt werden (Wegfall der Betriebsbereitschaft), nimmt der Auftragnehmer unverzüglich ein Reservefahrzeug in Betrieb, zeigt dies dem Träger ebenfalls unverzüglich in Textform an und stimmt sich ggf. mit ihm über den Einsatz von Ersatzfahrzeugen ab.
 - c) Zugleich verpflichtet sich der Auftragnehmer, die ihm von dem Träger überlassenen medizinischen Geräte und die übrigen, für den Rettungsdienst eingesetzten Ausrüstungsgegenstände jederzeit pfleglich zu behandeln und erforderliche Wartungs- und Reparaturarbeiten nach vorheriger Abstimmung mit dem Träger unverzüglich auf Kosten des Trägers durchführen zu lassen. Der Träger hat entsprechende Wartungsverträge in der Regel abgeschlossen bzw. wird dies bei neuen Geräten tun.
 - d) Der Auftragnehmer sichert zu, die Rettungsmittel für Tätigkeiten außerhalb der mit diesem Vertrag übertragenen Leistungen des Rettungsdienstes nur nach vorheriger Genehmigung des Auftraggebers zu verwenden. Veränderungen an den Fahrzeugen und der technischen Ausstattung sind nur mit vorheriger Zustimmung des Trägers in Textform zulässig.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag – Lose mit LE-Rettungswachen

Vergabe des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte für rettungsdienstliche Leistungen im Rettungsdienstbereich Landkreis Mecklenburgische Seenplatte



- (2) Im Übrigen stellt der Auftragnehmer die weiteren für die Leistungserbringung erforderlichen Rettungsmittel zur Verfügung. Für diese Fahrzeuge gilt folgendes:
- a) Der Auftragnehmer stellt die Rettungsmittel (Fahrzeuge nebst Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen) für den Grundbedarf wie auch für den erweiterten Rettungsdienst für die Übergangszeit selbst, bis der Auftraggeber neue Fahrzeuge beschafft hat und dem Auftragnehmer einschließlich Ausstattung und Ausrüstung zur Verfügung stellt. Der Austausch der Fahrzeuge wird – auch unter Beachtung von Abschreibungszeiten – in Absprache zwischen den Vertragsparteien vereinbart; der Austausch von Ausstattungs- oder Ausrüstungsgegenständen auf vom Auftragnehmer gestellten Fahrzeugen durch den Auftraggeber kann in Absprache zwischen den Vertragsparteien gegebenenfalls auch vorzeitig erfolgen.
 - b) Die Anforderungen an Art, Zustand und Ausrüstung der Fahrzeuge ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. Die Vertragsparteien dokumentieren zu Vertragsbeginn bzw. bei Bedarf nach Absprache deren Zustand und Ausstattung in einem gemeinsamen, schriftlichen Protokoll. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einsatzfahrzeuge jederzeit in einem einsatzbereiten Zustand zu halten und sie pfleglich zu behandeln. Erforderliche Wartungs- und Reparaturarbeiten lässt der Auftragnehmer nach vorheriger Abstimmung mit dem Träger auf dessen Kosten durchführen, soweit dies erforderlich ist. Mängel, Betriebsstörungen, Beschädigungen und Unfälle sind dem Träger vom Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen. Können Fahrzeuge wegen eingetretener Fahrzeugschäden nicht mehr eingesetzt werden (Wegfall der Betriebsbereitschaft), nimmt der Auftragnehmer unverzüglich ein Reservefahrzeug in Betrieb, zeigt dies dem Träger ebenfalls unverzüglich in Textform an und stimmt sich ggf. mit ihm über den Einsatz von Ersatzfahrzeugen ab.
 - c) Zugleich verpflichtet sich der Auftragnehmer, die medizinischen Geräte und die übrigen für den Rettungsdienst eingesetzten Ausrüstungsgegenstände jederzeit pfleglich zu behandeln und erforderliche Wartungs- und Reparaturarbeiten nach vorheriger Abstimmung mit dem Träger unverzüglich auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Auch hier soll es einen allmählichen Übergang auf den Träger geben.
 - d) Der Auftragnehmer sichert zu, die Rettungsmittel für Tätigkeiten außerhalb der mit diesem Vertrag übertragenen Leistungen des Rettungsdienstes nur nach vorheriger Genehmigung des Auftraggebers zu verwenden. Veränderungen an den Fahrzeugen und der technischen Ausstattung sind nur mit vorheriger Zustimmung des Trägers in Textform zulässig.

§ 9 Personal

- (1) Der Auftragnehmer sichert zu, dass das zur Erbringung der mit diesem Vertrag übertragenen rettungsdienstlichen Leistungen eingesetzte Personal mindestens über die in § 4 RDG M-V i.V.m. § 7 RDPVO M-V und der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) vorgegebenen Qualifikationen verfügt und die deutsche Sprache (Sprachniveau B1) beherrscht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Nachweise über die in der Leistungsbeschreibung (siehe **Anlage 1**) beschriebenen Qualifikationen des einzusetzenden Personals vorzuhalten, insbesondere bei Rettungssanitätern Kopien der Zeugnisse über die staatliche Prüfung sowie bei Rettungsassistenten und Notfallsanitätern zusätzlich die Kopien der Urkunden über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in beglaubigter Form. Darüber hinaus hat sich der Auftragnehmer für jeden Mitarbeiter im öffentlichen Rettungsdienst vor

Öffentlich-rechtlicher Vertrag – Lose mit LE-Rettungswachen

Vergabe des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte für rettungsdienstliche Leistungen im Rettungsdienstbereich Landkreis Mecklenburgische Seenplatte



der ersten Arbeitsaufnahme ein erweitertes Führungszeugnis im Original vorlegen zu lassen und dies entsprechend in der Personalakte zu dokumentieren; wenn für vorhandene Mitarbeiter ein solches Zeugnis noch nicht vorliegt, ist die Beantragung unverzüglich nachzuholen. Dem Auftraggeber sind diese Nachweise auf Verlangen jederzeit zur Verfügung zu stellen.

- (2) Dem Auftraggeber sind unter Berücksichtigung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend § 15 Abs. 5. RDG M-V halbjährlich jeweils zum Stichtag 30.06. und 31.12. unaufgefordert Listen mit Personalnummern, Qualifikation, Funktion und gültiger Bestätigung der gesundheitlichen Eignung des eingesetzten Personals zu überlassen. Diese Listen sind jeweils bis zum 15.07. bzw. 15.01. dem Auftraggeber in Textform zur Verfügung zu stellen.

- (3) Das Personal handelt als Verwaltungshelfer nach fachlichen Vorgaben (z.B. Rettungsdienstgesetz Mecklenburg-Vorpommern, Leistungsbeschreibung, Vorgaben des Trägers, insbesondere der ÄLRD).

- (4) Der Einsatz des Personals durch den Auftragnehmer erfolgt nach den Bestimmungen des RDG M-V in seiner jeweils geltenden Fassung. Zur Einhaltung der nach § 5 RDG M-V i.V.m. § 7 RDPVO M-V vorgegebenen Mindestanforderungen an eine aufgabenbezogene Fortbildung nimmt das von dem Auftragnehmer eingesetzte Personal an geeigneten Fortbildungsangeboten teil. Der Auftraggeber wird während der Vertragslaufzeit eigene Fortbildungsformate einführen; die Teilnahme an den vom Auftraggeber organisierten Fortbildungen und Übungen ist für das eingesetzte Personal dann verpflichtend.

Wenn und sobald offizielle ergänzende Vorgaben in Kraft treten (z.B. durch einen Erlass des zuständigen Ministeriums), wird der Träger den Leistungserbringer entsprechend informieren, sobald er Kenntnis davon erlangt hat. Der Leistungserbringer hat die dortigen Vorgaben sodann innerhalb der nach dem Erlass geltenden Fristen umzusetzen.

Die nicht vom Auftraggeber organisierten Fortbildungsveranstaltungen, die im Rahmen der Fortbildungspflicht (§ 7 Abs. 1 RDPVO M-V) anerkannt werden sollen, sind vor Veranstaltungsbeginn verpflichtend mindestens sechs Wochen vor deren Durchführung durch den Auftraggeber zu genehmigen. Dies gilt auch für Fortbildungsveranstaltungen an einer anerkannten Rettungsdienstschule oder durch Krankenhäuser. Hiervon können gemäß den Vorgaben der ÄLRD ggf. einzelne Teile durch den Besuch von bestimmten, standardisierten Kursen ersetzt werden. Alle Rettungsdienstmitarbeiter müssen jedes Jahr eine 8-Stündige Fortbildung (Fallsimulation und Skills) gemäß dem jeweiligen aktuell geltenden Fortbildungskonzept des Auftraggebers absolvieren.

Der Auftragnehmer hat qualifikationsbezogen einen Jahresfortbildungsplan zu erstellen, der die Kriterien der vorgenannten Vorgaben des Auftraggebers sowie eines eventuellen Fortbildungserlasses erfüllt. Die Jahresfortbildungspläne sind dem Auftraggeber bis spätestens Ende Februar eines jeden Jahres vorzulegen.

- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Ausbildung von Notfallsanitätern mitzuwirken. Der Personalschlüssel einschließlich des Schlüssels für Auszubildende ist in Absprache mit dem Auftraggeber festzulegen.

- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen hauptamtlichen Rettungsdienstmitarbeiter als Ansprechpartner in operativen Fragen des Rettungsdienstes (Arbeitsebene) für den Träger zu benennen (Leiter Rettungsdienst). Dieser Ansprechpartner ist montags bis freitags jeweils im Zeitraum von 8.00 – 15.00 Uhr für den Träger erreichbar. Der Leiter Rettungsdienst ist als Mitglied in die AG Leistungserbringung beim Auftraggeber zu entsenden.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag – Lose mit LE-Rettungswachen

Vergabe des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte für rettungsdienstliche Leistungen im Rettungsdienstbereich Landkreis Mecklenburgische Seenplatte



Der Leiter Rettungsdienst ist den eingesetzten Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Kommunikation auf Arbeitsebene mit dem Auftraggeber erfolgt grundsätzlich über diesen Ansprechpartner. Er ist für die Dienstplangestaltung, die aktuellen Dienstabläufe sowie die Besetzung der Rettungsmittel innerhalb seines Rettungswachenbereiches entsprechend den gesetzlichen Vorgaben verantwortlich. Er überwacht das diensthabende Personal insbesondere im Hinblick auf

- Dienstpünktlichkeit,
- aktuelle Einsatztauglichkeit,
- Tragen der persönlichen Schutzbekleidung,
- Überwachung der Ausrückzeiten,
- korrekte, vollständige und zeitgerechte Bearbeitung der Anfragen des Trägers,
- Erfüllung der jeweiligen Dienstobliegenheiten (z. B. korrekte, vollständige und zeitgerechte Vorlage von Unfallberichten und Stellungnahmen).

Darüber hinaus ist der Leiter Rettungsdienst verantwortlich für die rettungsdienstliche Aus- und Fortbildung aller in seinem Wirkungsbereich eingesetzten Mitarbeiter. Der Leiter Rettungsdienst sorgt gemeinsam mit dem Sicherheitsbeauftragten dafür, dass die Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden. Über anstehende Prüfungen von externen Organisationen (z. B. Unfallkasse) informiert er den Träger umgehend. Er hält engen Kontakt zum Träger des Rettungsdienstes, sowie den ärztlichen Ansprechpartnern der Notarztstandorte.

Für den Leiter Rettungsdienst ist dem Auftraggeber eine dauerhafte Stellvertreterregelung zu benennen. Eine reine Abwesenheitsvertretung für den Leiter Rettungsdienst ist nicht ausreichend. Die Erreichbarkeit/Verfügbarkeit muss auch sichergestellt sein, wenn der Leiter Rettungsdienst z.B. an einer Einweisung, Besprechung o.ä. teilnimmt.

Sofern der Leiter Rettungsdienst noch andere Tätigkeiten, die nicht den öffentlichen Rettungsdienst betreffen, wahrnimmt, ist dies vor Aufnahme der Tätigkeit dem Auftraggeber in Textform anzuzeigen.

- (7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben mit einem festen Personalstamm durchzuführen, der über die erforderlichen Ortskenntnisse in dem Bereich, in dem er eingesetzt wird, verfügt. Weiter sichert der Auftragnehmer zu, keinen über das erforderliche Maß hinausgehenden Personalwechsel durchzuführen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach berechtigter Anforderung durch den Auftraggeber diesem eine Übersicht zur Verfügung zu stellen, die die Namen und die Funktionen aller im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Mitarbeiter enthält, soweit die Qualitäts- und Kostenkontrolle nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden kann (§ 15 Abs. 6 RDG M-V). Der Auftraggeber kann im Hinblick auf § 7 Abs. 1 RDPVO M-V begründete Einzelfallentscheidungen zum Einsatz einzelner Mitarbeiter treffen. Der Leistungserbringer hat jedenfalls die Positionen der konkreten Funktionsstellen zu besetzen, die in Ziffer 3.4.2 der Leistungsbeschreibung vorgegeben sind.
- (8) Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, dem Träger ein Organigramm zur Verfügung zu stellen, das mindestens die Namen und die Erreichbarkeit der aufgeführten Mitarbeiter/Funktionen enthält. Das Organigramm ist bei Änderungen des Personals unverzüglich zu aktualisieren. Der Auftragnehmer hat das Organigramm zu Beginn und nach jeder Änderung unverzüglich in Textform an den Träger unter Verwendung der E-Mailadresse QualitaetRettungMSE@lk-seenplatte.de zu übersenden.

Der Auftragnehmer hat auch den anderen Auftragnehmern, die rettungsdienstliche Aufgaben des Trägers durchführen, in der jeweils aktuellsten Version die Kontaktdaten der



für die anderen Auftragnehmer relevanten Ansprech- und Führungspersonen mitzuteilen. Die genauen Adressaten werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

- (9) Der Auftragnehmer ist für die Gestellung und die Reinigung der persönlichen Schutzausrüstung gemäß der GUV-R 105-003 für sein Personal verantwortlich. Der Auftraggeber ist berechtigt, Vorgaben hinsichtlich eines einheitlichen Erscheinungsbildes im Rettungsdienstbereich Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu tätigen, die vom Auftragnehmer einzuhalten und umzusetzen sind (nähere Vorgaben zu persönlicher Schutzausrüstung und Dienstkleidung finden sich auch in Anlage 8 zur Leistungsbeschreibung, **Anlagenkonvolut 1**). Der Auftraggeber wird einen Rahmenvertrag abschließen, aus dem der Auftragnehmer die Bestellungen von persönlicher Schutzausrüstung auf eigene Kosten tätigt.

§ 10 Organisation

- (1) Die Organisation des Betriebes der Rettungswache ist Aufgabe des Auftragnehmers. Hierzu gehört primär die Vorhaltung der Rettungsmittel (solange diese noch nicht vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden) und die personelle Sicherstellung des Betriebes der Rettungswache und der zugehörigen Rettungsmittel für die in der Leistungsbeschreibung und ihren Anlagen (**Anlagenkonvolut 1**) benannten Betriebszeiten (vor allem Anlagen 3 und 4 zur Leistungsbeschreibung). Dem Auftragnehmer obliegt die Pflicht zur fristgerechten Berichterstattung an den Auftraggeber auf Anforderung in allen dienstrelevanten Fragestellungen. Hierzu gehört insbesondere der Nachweis von Aus- und Fortbildung, Dokumentation der Verwendung von Verbrauchsmaterial, Einsatzberichte und -abläufe, etc. Der Auftragnehmer ist zur Mitwirkung bei der Dokumentation (z.B. IVENA, Pulsation, u.ä.) der durchgeführten Einsätze nach Maßgabe des Auftraggebers verpflichtet (vergleiche die Übersicht Systeme Rettungsdienst, Anlage 5 zur Leistungsbeschreibung, sowie die aktuell geltenden Verfahrensanweisungen der ÄLRD). Die Verwaltungsarbeiten umfassen im Wesentlichen die Erfassung abrechnungsrelevanter Daten. Die vollständige Dokumentation aller geleisteten Einsätze/Leistungen ist Bestandteil der Beauftragung. Bei der eigenständigen oder eigenverantwortlichen Durchführung von erweiterten Versorgungsmaßnahmen (heilkundliche Maßnahmen) besteht die Verpflichtung zur erweiterten Dokumentation über das vorgegebene System. Dies gilt auch für die Beibringung von Verordnungen einer Krankenbeförderung, die zum Transportzeitpunkt nicht am Einsatzort vorliegen. Führen Gründe, die das Personal des Auftragnehmers zu vertreten hat, dazu, dass Einsätze nicht bzw. nicht in einem angemessenen Zeitraum abgerechnet werden können, behält sich der Auftraggeber vor, die Erstattung an den Auftragnehmer in Höhe des nicht einbringlichen Benutzungsentgeltes zu kürzen.
- (2) Durch gegebene Besonderheiten im Betriebsablauf des Rettungsdienstes können in Einzelfällen Vorgaben nicht immer eingehalten werden (z.B. fehlende Halterungen für medizinische Geräte bei dringender Transportindikation o.ä.). Das Personal des Auftragnehmers entscheidet nach sorgfältiger und pflichtgemäßer Güterabwägung über die Beförderung und kann diese im Einzelfall ablehnen. Im Falle einer Ablehnung ist mit einem durch den Auftraggeber benannten Vertreter in rettungsmedizinischer Abwägung der zu schützenden Güter Rücksprache zu halten; dies erfolgt über die integrierte Leitstelle.
- (3) Die Einsatzkräfte wirken mit beim Erheben und Verarbeiten von Einsatzdaten für Statistik, Abrechnung, Bearbeitung von Bestellungen und Rechnungen und medizinischem Qualitätsmanagement. Auf der Rettungswache gelagerte Arzneimittel sind mit Eingang und



Ausgabe zu dokumentieren. Hierbei muss die Möglichkeit bestehen, den Verbleib der Arzneimittel bis zum Verbrauch im einzelnen Einsatz nachvollziehen zu können. Die Form der Dokumentation kann vom Auftraggeber vorgegeben werden.

Führen Gründe, die das Personal des Auftragnehmers zu vertreten hat, dazu, dass Rechnungen nicht bzw. nicht in einem angemessenen Zeitraum beglichen werden können, behält sich der Auftraggeber vor, die Erstattung an den Auftragnehmer in Höhe des z.B. nicht mehr geltend zu machenden Skontoabzuges zu kürzen. Jegliche Störungen im Dienstbetrieb (z.B. Unfallschäden, Patientenschäden) sind dem Auftraggeber unverzüglich gemäß Vorgabe zu melden.

- (4) Das Personal hat sonstige aufgabenbezogene Tätigkeiten nach Maßgabe des Auftraggebers durchzuführen bzw. zu unterstützen. Hierzu gehört u.a. die Erprobung von Material und Geräten. Zu den Aufgaben des Auftragnehmers gehört ebenfalls die Mitarbeit bei der Wartung der Fahrzeuge (Werkstattfahrten, Abholung und Rückführung von Ersatzfahrzeugen, Instandhaltung, Kleinreparaturen, Betankung, Wagenpflege) sowie der zur Rettungswache/ zum Notarztstandort gehörenden Ausstattung (Überwachung von Prüffristen z.B. für Hallentore und Feuerlöscher). Die Unterstützung bei Fernfahrten zum Auf-/ Ausbau ist gesondert abzustimmen.
- (5) Der Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich des Auftraggebers stellt mit seiner einheitlichen Farbgebung der Rettungsmittel einen festen Wiedererkennungswert als Qualitätsmerkmal dar. In § 24 dieses Vertrages und in Ziffer 3.5.1 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) sind nähere Vorgaben zur Gestaltung der Rettungsmittel enthalten.
- (6) Alle im Rahmen der Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln und nur dem Personenkreis des Auftragnehmers zugänglich zu machen, die die Information zur Aufgabenerfüllung benötigen.

§ 11 Einhaltung der Verfahrensanweisungen

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das von ihm eingesetzte Rettungsfachpersonal grundsätzlich gemäß den Standards der präklinischen Notfallversorgung des Auftraggebers, welche in den Verfahrensanweisungen des Auftraggebers (insbesondere der ÄLRD) (Anlagenkonvolut 10 zur Leistungsbeschreibung) in ihrer jeweils gültigen Fassung vorgegeben sind, handelt. Dies trifft insbesondere auf die vorgegebenen Behandlungspfade und Standardarbeitsanweisungen (SAA) zu. Die vom Auftragnehmer in der Notfallrettung als Transportführer eingesetzten Notfallsanitäter müssen die darin beschriebenen Maßnahmen beherrschen und deren Anwendung sowohl aus notfallmedizinischer als auch aus rechtlich-organisatorischer Sicht ausreichend dokumentieren (Indikation, Verhältnismäßigkeit, Nicht-/Hinzuziehen eines TNA/NA, Durchführung, Aufklärung/Einverständnis etc.).

§ 12 Erweiterter Rettungsdienst

- (1) Der Auftraggeber beabsichtigt ebenfalls, schrittweise auch die Rettungsmittel für den erweiterten Rettungsdienst zu stellen. Bis dies gelungen ist, sind die vom Auftragnehmer gestellten Reservefahrzeuge für den erweiterten Rettungsdienst einzusetzen. Die Rettungsmittel des erweiterten Rettungsdienstes können auch dann eingesetzt werden, wenn

Öffentlich-rechtlicher Vertrag – Lose mit LE-Rettungswachen

Vergabe des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte für rettungsdienstliche Leistungen im Rettungsdienstbereich Landkreis Mecklenburgische Seenplatte



die Ressourcen im Regelrettungsdienst für das jeweilige Einsatzaufkommen nicht auskömmlich sind.

- (2) Die Mitwirkung des Auftragnehmers im erweiterten Rettungsdienst umfasst insbesondere die Organisation des Einsatzpersonals, das die Leistungen des erweiterten Rettungsdienstes ausführt; die Umsetzung wird im Konzept für den Massenanfall an Verletzten (MANV) des Trägers näher beschrieben werden, welches der Träger derzeit erarbeitet. Der Auftragnehmer hat an der Umsetzung mitzuwirken, insbesondere auch durch die Absicherung der Bereitschaftszeiten von Organisatorischen Leitern Rettungsdienst (OrgL).
- (3) Der Einsatz erfolgt nach Anforderung der Integrierten Leitstelle. Die angeforderten Rettungsmittel sollen gemäß RDG M-V innerhalb von 30 Minuten verfügbar sein.
- (4) Die Erstbestückung und das Auffüllen von verbrauchtem oder abgelaufenem Verbrauchsmaterial erfolgt über die zuständige Rettungswache des Fahrzeugs.
- (5) Es ist davon auszugehen, dass jährlich ca. 2 Einsätze mit einer durchschnittlichen Einsatzdauer von vier Stunden anfallen. Bei der Zeitangabe handelt es sich nur um eine Kalkulationshilfe.
- (6) Das Einsatzpersonal des Auftragnehmers muss im Einsatzfall (erweiterter Rettungsdienst / SEG-Einsatz) an die Einsatzstelle entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers und dem eingereichten Konzept verbracht werden.
- (7) Der Auftragnehmer stellt die Besetzung gemäß den Vorgaben aus Ziffer 3.3 der Leistungsbeschreibung und dem eingereichten Konzept zum erweiterten Rettungsdienst sicher. Ein diesbezüglicher Nachweis erfolgt durch Alarmübungen nach den Vorgaben des Auftraggebers. Hierfür sind jährlich 8 Stunden zu kalkulieren. Bei der Zeitangabe handelt es sich nur um eine Kalkulationshilfe. Hieraus lässt sich kein Anspruch auf eine weitere Vergütung herleiten.

§ 13 Desinfektion und Gerätebeauftragter

- (1) Die Durchführung von Hygienemaßnahmen durch Personal des Auftragnehmers ist verpflichtend. Hierzu gehört sowohl die regelmäßige prophylaktische desinfizierende Reinigung als auch die Aufbereitung der Fahrzeuge nach dem Transport von Patienten mit ansteckenden Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes. Die prophylaktischen Hygienemaßnahmen erfolgen auf Basis des jeweils geltenden Hygieneplans des Auftragnehmers. Der Hygieneplan wird durch den Auftragnehmer festgelegt und dem Auftraggeber zur Kenntnis vorgelegt.
- (2) Die wöchentliche Desinfektion von nicht 24 Stunden besetzten Fahrzeugen ist grundsätzlich außerhalb der Einsatz-Annahme-Bereitschaftszeit zu tätigen.
- (3) Bei Vorliegen eines auftraggeberseitigen Hygieneplanes ist dieser verpflichtend umzusetzen. Dieser setzt dann auftragnehmereigene Hygienepläne außer Kraft bzw. geht diesen vor. Im Übrigen sind die Vorgaben aus Ziffer 3.2.3 der Leistungsbeschreibung zu beachten.



- (4) Der Auftragnehmer muss Mitarbeiter mit der Qualifikation des Desinfektors und des Gerätebeauftragten gemäß Medizinproduktegesetz (MPG) für Medizinprodukte vorhalten. Unter den Desinfektoren ist ein verantwortlicher Hygienebeauftragter zu benennen. Die Aufgaben des Desinfektors bzw. des Gerätebeauftragten gemäß MPG können ggf. für mehrere Rettungswachen / Notarztstandorte zusammengefasst werden. Der Desinfektor trägt die Verantwortung für die Einhaltung der hygienischen Standards. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Medizinprodukterecht, insbesondere aus der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) und der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung (MPSV), sicherzustellen, soweit sie in seinem Einflussbereich liegen (vgl. § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1).
- (5) Der Gerätebeauftragte gemäß MPG überwacht die verpflichtende regelmäßige Teilnahme der Mitarbeiter des Auftragnehmers an Herstellereinweisungen. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Mitarbeiter, welche noch keine Herstellereinweisung besitzen oder bei denen diese bereits mehr als drei Jahre zurückliegt, eingewiesen werden. Eine entsprechende Dokumentation hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Die Kommunikation des Trägers mit dem Hygienebeauftragten und dem Gerätebeauftragten gemäß MPG des Auftragnehmers erfolgt bevorzugt über das vom Auftraggeber vorgegebene digitale Medium (z.B. ganzheitliche Rettungsdienstsoftware).
- (7) Der Hygienebeauftragte und der Gerätebeauftragte wirkt bzw. wirken im Bedarfsfall in relevanten Arbeitskreisen bzw. bei Besprechungen des Auftraggebers mit.

§ 14 Protokollierung

- (1) Der Auftragnehmer hat über alle durchgeführten Einsätze mittels der zur Verfügung gestellten Software ein digitales Rettungsdienstprotokoll zu erstellen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Anweisungen des Trägers zur Protokollierung sowie zur Datenerfassung und -bearbeitung Folge zu leisten. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Systeme sind zu nutzen. Es gilt Anlage 5 zur Leistungsbeschreibung.
- (3) Der Auftragnehmer hat insbesondere die vom Auftraggeber vorgegebenen Protokollierungssysteme zu nutzen. Bei Vertragsschluss ist dies für die digitale Einsatzdokumentation das System docYou der pulsation IT GmbH, Berlin. Im Rahmen des Telenotarzt-systems handelt es sich bei Vertragsschluss um das System EMSix der umlaut telehealthcare GmbH, Aachen. Wenn sich während der Vertragslaufzeit dieses Vertrages die Systeme z.B. aufgrund von Neuausschreibungen ändern, ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf Anweisung des Auftraggebers mit dem jeweils neuen System zu arbeiten. Für die notwendigen technischen Voraussetzungen und Schulungen wird der Auftraggeber sorgen.



§ 15 Prüfungsrechte

- (1) Der Träger ist jederzeit berechtigt, zu überprüfen, ob der Auftragnehmer die ihm im Rahmen der Übertragung der Aufgaben des Rettungsdienstes obliegenden Pflichten vollständig erfüllt. Die Kontrollen bedürfen nicht der vorherigen Ankündigung. Dem Träger bzw. dem von ihm Beauftragten ist freier Zugang zu der Rettungswache und den Rettungsmitteln zu gewähren. Auf Veranlassung des Trägers ist der Auftragnehmer verpflichtet, Nachweise und Belege in den Geschäftsräumen des Trägers offenzulegen sowie sämtliche Auskünfte zu erteilen, die dem Träger eine Überprüfung der Einhaltung aller vertraglichen Leistungen ermöglicht. Sofern der Auftraggeber zu diesem Zweck berechtigterweise personenbezogene Daten anfordert, sind diese vom Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen (§ 15 Abs. 6 RDG M-V). Diese Verpflichtung besteht auch gegenüber den von dem Träger beauftragten, zur Verschwiegenheit beruflich verpflichteten Personen. Der Träger ist berechtigt, mit der Durchführung von Prüfungen Dritte zu beauftragen. Der Auftragnehmer hat sich bei der Durchführung der erforderlichen Prüfhandlungen des Auftraggebers kooperativ zu verhalten.
- (2) Ergänzend gelten die Regelungen aus den Vertragsbedingungen zu Tariftreue und Mindestlohn (**Anlage 4**).

§ 16 Mitwirkung bei der Abrechnung von Rettungsdiensteinsätzen

- (1) Der Träger erhebt für Einsätze nach Maßgabe dieses Vertrages gemäß § 12 RDG M-V Benutzungsentgelte gegenüber den Sozialleistungsträgern zur Finanzierung des öffentlichen Rettungsdienstes im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenerfüllung.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Träger die zur Erhebung der Benutzungsentgelte erforderlichen Unterlagen (Protokolle und Verordnung einer Krankentransporttrichtlinie) vollständig und korrekt ausgefüllt vorzulegen. Die Vorlage erfolgt grundsätzlich spätestens eine Woche nach der Durchführung des Einsatzes. Bei Beauftragung mehrerer Lose erfolgt die Abrechnung wachenbezogen. Der Leiter Rettungsdienst ist hierfür verantwortlich. Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers im Übrigen bleibt unberührt.
- (3) Die Benutzungsentgelte, die für Einsätze des Auftragnehmers innerhalb der Beauftragung erhoben werden, verbleiben bei dem Träger.
- (4) Führen Gründe, die das Personal des Auftragnehmers zu vertreten hat, dazu, dass Einsätze nicht bzw. nicht in einem angemessenen Zeitraum abgerechnet werden können, behält sich der Auftraggeber vor, die Erstattung an den Auftragnehmer in Höhe des nicht einbringlichen Benutzungsentgeltes zu kürzen.

§ 17 Personalkosten und Personalnebenkosten

- (1) Der Auftragnehmer erhält von dem Träger für die Erbringung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben für die tatsächlich entstandenen Personalkosten im ersten Jahr (Rumpfsjahr 01.10.2025 – 31.12.2025) die im Haushaltsplan eingestellten Kostensätze

Öffentlich-rechtlicher Vertrag – Lose mit LE-Rettungswachen

Vergabe des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte für rettungsdienstliche Leistungen im Rettungsdienstbereich Landkreis Mecklenburgische Seenplatte



- (Anlagenkonvolut 2). Mit diesen Verrechnungssätzen sind alle im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem Grund und der Höhe nach vorhersehbaren Kosten, insbesondere die Personal- und Personalnebenkosten, die dem Auftragnehmer aus der Erbringung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben entstehen, abgegolten. In den Personal- und Personalnebenkosten enthalten sind damit auch die Kosten der Gesundheitsvorsorge für das im Rettungsdienst tätige Personal.
- (2) In Vorbereitung der jährlichen Verhandlungen zwischen dem Auftraggeber und den Sozialleistungsträgern über die Höhe der Kostenerstattung für die Personal- und Verwaltungskosten des Auftragnehmers ist die Kalkulation über alle voraussichtlich anfallenden Kosten inklusive einer nachvollziehbaren Erläuterung der einzelnen Kostenpositionen sowie deren Berechnungsgrundlagen bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres für das folgende Jahr beim Auftraggeber unaufgefordert in digitaler Textform (in einem Tabellenkalkulationsprogramm, kompatibel mit Microsoft, z.B. MS Excel) vorzulegen. Als Referenz gilt die Gesamtvergütung der Mitarbeitenden sowie die tariflichen Steigerungen des TVöD-VKA (maximale Vergütung) mit Stand des Abschlusses der Tarifrunde 2025.
 - (3) Es können nur Personalkosten erstattet werden, die ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind, um einen leistungsfähigen Rettungsdienst zu gewährleisten, und das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Entstandene Personalkosten, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, werden durch den Auftraggeber nicht erstattet.
 - (4) Eine Anpassung der Personalkosten erfolgt erst mit Bestätigung der Personalkosten durch die Sozialleistungsträger. Die Anpassung kann gegebenenfalls auch rückwirkend erfolgen. Diese Regelung erfolgt vorbehaltlich anderer Regelungen durch die Sozialleistungsträger. Der Auftraggeber wird sich jedoch bemühen, die Verhandlungen mit den Sozialleistungsträgern rechtzeitig vor Jahresbeginn abzuschließen. Bei Bedarf wird der Auftraggeber den Auftragnehmer in die Kassenverhandlungen einbeziehen. Die Sozialleistungsträger haben dem Auftraggeber gegenüber bestätigt, dass sie sich verpflichten, im Rahmen von Entgeltverhandlungen und ersatzweisen Festsetzungen in Schiedsverfahren Tarifierhöhungen bis zur Grenze von regional anwendbaren Tarifierhöhungen des TVöD-VKA ohne weiteres als Kalkulationsgrundlage bzw. Kalkulationsposten zu akzeptieren; darüber hinausgehende Tarifierhöhungen werden sie dann akzeptieren, wenn dadurch das Wirtschaftlichkeitsgebot bzw. der Grundsatz der Beitragssatzstabilität gem. §§ 71, 133 SGB V insgesamt nicht gefährdet werden.
 - (5) Auf Anfrage sind dem Auftraggeber Originalbelege vorzulegen. Personenbezogene Daten sind dem Auftraggeber zur Qualitäts- und Kostenkontrolle zu übermitteln, soweit dieser Zweck nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden kann (vgl. § 15 RDG M-V). Sollten die Sozialleistungsträger die nachgewiesenen Kosten nicht anerkennen, erfolgt bis zur endgültigen Klärung die weitere Vergütung der Personalkosten gemäß dem vereinbarten Finanzvolumen.
 - (6) Der Träger übernimmt die von dem Auftragnehmer zu tragenden Steigerungen der Lohnkosten (z.B. verursacht durch Tarifsteigerung oder Steigerung in den Arbeitsvertragsrichtlinien, Änderung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, Änderung des Urlaubsanspruches, u. ä.) in den Folgejahren, erstmalig ab dem 01.01.2026, soweit sie in den Verhandlungen mit den Sozialleistungsträgern gemäß Abs. 2 genehmigt werden. Sie sind dem Träger unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen und mit prüf-fähigen Unterlagen nachzuweisen. Als Nachweis hierfür gelten die vertraglichen Änderungen des vom Auftragnehmer jeweils angewendeten Tarifvertrages bzw. der Arbeitsver-



tragsrichtlinien. Der Höhe nach begrenzt werden die Anpassungen jedoch nach dem Ergebnis der Tarifabschlüsse für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA); zulässig ist eine Steigerung aber mindestens in Höhe der jährlichen Grundlohnsummensteigerung. Wenn das prozentuale Ergebnis des TVöD-VKA zwar geringer als das Ergebnis des vom Auftragnehmer angewandten Tarifvertrages ist, die tatsächlich aufgrund anderer Formulierungen im Tarifvertrag zu zahlenden Eurobeträge aber über der Anpassung nach dem TVöD-VKA liegen, wird diese Anpassung, wiederum prozentual umgerechnet, zu Grunde gelegt.

- (7) Aufgrund der Vorschriften über die ordnungsgemäße Buchführung muss der Auftragnehmer die gesetzlich geforderten Personalkostenrückstellungen bilanzieren. Urlaubs- und Überstundenrückstellungen werden nicht schon auf Basis der Rückstellung erstattet, sondern nach dem Abflussprinzip. Die maßgeblichen Zahlen und Berechnungen (Anzahl offener Urlaubstage, Anzahl Überstunden jeweils zum 31.12. des jeweiligen Jahres und die darauf basierende Berechnung der Urlaubs- und Überstundenrückstellung) stellt der Auftragnehmer mit Hilfe eines Tabellenkalkulationsprogramms, kompatibel mit Microsoft, z.B. MS Excel, (mit Formeln) bis zum 30.04. des Folgejahres für das vorausgehende Jahr dem Auftraggeber zur Verfügung. Dies betrifft auch sämtliche anderen Rückstellungen. Die Höhe der jeweiligen Rückstellungen ist vom Auftragnehmer zu beziffern und dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen. Wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer auf Sachverhalte hinweist, die ein finanzielles Risiko für den Auftragnehmer darstellen können, hat der Auftragnehmer den Sachverhalt zu prüfen und unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- (8) Wenn Bedarfsanpassungen eine Änderung der regelmäßigen Vorhaltezeit einzelner Fahrzeuge erforderlich machen, wird bis zu einer Ausdehnung bzw. Einschränkung von maximal 10 % der in Anlagen 3 und 4 der Leistungsbeschreibung (**Anlagenkonvolut 1**) angegebenen jeweiligen täglichen Vorhaltezeit die Höhe der Kostensteigerungen gemäß den hierfür notwendigen Personal- und Verwaltungskosten auf der Grundlage der angebotenen Kalkulationsgrundlagen angepasst. Erst bei einer größeren Abweichung dürfen die Kalkulationsgrundlagen auch angepasst werden. Eine Bedarfsanpassung kann frühestens 3 Monate nach Ankündigung der vorgesehenen Änderung erfolgen.

§ 18 Lohn- bzw. Gehaltsverpflichtung

Kündigt der Auftragnehmer den Tarifvertrag oder die tarifvertragsähnlichen Regelwerke bzw. Arbeitsvertragsrichtlinien, oder werden der für den Auftragnehmer maßgebliche Tarifvertrag oder die für den Auftragnehmer maßgeblichen tarifvertragsähnlichen Regelwerke bzw. Arbeitsvertragsrichtlinien arbeitgeberseitig gekündigt, zahlt der Auftragnehmer den zur Erfüllung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben eingesetzten Mitarbeitern weiterhin mindestens die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages auf Grundlage eines Tarifvertrages oder der tarifvertragsähnlichen Regelwerke bzw. Arbeitsvertragsrichtlinien zu zahlenden Löhne bzw. Gehälter.

§ 19 Sach- und Verwaltungskosten

- (1) Alle Beschaffungen oberhalb des Grenzwertes für geringwertige Wirtschaftsgüter (800,- EUR netto nach EStG), die nicht für die vom Auftragnehmer gestellte Rettungswache als



Gebäude bestimmt sind, werden durch den Auftraggeber beschafft und dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt. Der Träger übernimmt alle aus der Vorhaltung entstehenden Sachkosten; das schließt in der nachweisbasierten Abrechnung auch diejenigen Sachkosten mit ein, die die Leistungserbringer selbst tragen. Sämtliche anfallenden Sachkosten werden ab 01.10.2025 durch den Auftragnehmer buchhalterisch erfasst. Davon erfasst sind insbesondere Kosten für die Instandhaltung etc. der Rettungswache, welche der Auftragnehmer als Eigentümer bzw. Mieter zu tragen hat, sowie für die Fahrzeuge und deren Ausstattung, wie beispielsweise die Medizingeräte, Alarmierungs- und Kommunikationsmittel, CO-Warner, medizinisches Verbrauchsmaterial und Medikamente, für die zum Betrieb der Fahrzeuge erforderlichen Betriebsstoffe und für Wartungs- und Reparaturarbeiten. Alle Aufträge im Rahmen von laufenden Betriebskosten mit einem geschätzten Wert von über 1.000 EUR, die durch den Auftragnehmer erteilt werden, bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

- (2) Die Kosten für die Gestellung und die Reinigung der persönlichen Schutzausrüstung gemäß der GUV-Regel 105-003 für das Einsatzpersonal trägt der Auftragnehmer; Einzelheiten zu Vorgaben zur persönlichen Schutzausrüstung ergeben sich aus Anlage 8 zur Leistungsbeschreibung.
- (3) Die gesamte Beauftragung externer Dienstleister für den Einkauf sämtlicher im Rettungsdienst benötigter Materialien und für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen für den Rettungsdienst soll zukünftig über den Eigenbetrieb erfolgen. Es ist beabsichtigt, dass im Laufe der Vertragslaufzeit für alle Leistungsbeziehungen (Lieferungen und sonstige Leistungen, die bisher von dem jeweiligen Auftragnehmer bezogen wurden) der Auftraggeber Vertragspartner wird. Die Beauftragung erfolgt bis dahin durch den Auftragnehmer (nach vorheriger Genehmigung durch den Auftraggeber) im Namen und für Rechnung des Auftraggebers (nach Abstimmung mit dem Auftraggeber z.B. durch den Rettungsdienstleiter, Wachleiter bzw. eine andere vom Auftragnehmer befugte Person). Der Auftraggeber wird die Umstellung der Beschaffung mit einem Vorlauf von 6 Monaten vorher ankündigen.
- (4) Wenn die Beauftragung gemäß Abs. 3 umgestellt ist, hat der Auftragnehmer darauf zu achten, dass für sämtliche von ihm ausgelöste Aufträge die Rechnungen an den Auftraggeber gerichtet werden (Rechnungsadresse). Sachkosten, die dem Auftragnehmer entstehen und nicht direkt über den Auftraggeber abgewickelt werden können (also mit Rechnungsstellung an den Auftragnehmer), sind vorab vom Auftraggeber in Textform zu genehmigen und dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer separat in Rechnung zu stellen.
- (5) Wenn die Beauftragung gemäß Abs. 3 umgestellt ist, übermittelt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eingehende Rechnungen mit Bezug zum Auftragnehmer nach Eingang zur Prüfung der Rechnung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Danach erfolgt die Rückgabe der Rechnung an den Auftraggeber. Eine Erfassung in der Finanzbuchhaltung des Auftragnehmers erfolgt in diesen Fällen nicht. Die Weiterleitung erfolgt so rechtzeitig, dass Skontofristen eingehalten werden können. Sofern eine Rechnung für den Auftraggeber beim Auftragnehmer eingehen sollte, ist die Rechnung durch den Auftragnehmer an das Gruppenpostfach RechnungEB@lk-seenplatte.de des Auftraggebers zu senden.
- (6) Die voraussichtlich anfallenden Verwaltungskosten sind gemäß den Vorgaben in der Leistungsbeschreibung anhand der in den Kalkulationsvorgaben für das Preisblatt hinterlegten Excel-Tabelle zu kalkulieren.



- (7) Es können nur Verwaltungskosten erstattet werden, die ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind und das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Entstandene Verwaltungskosten, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, werden durch den Auftraggeber nicht erstattet.
- (8) Auf Anfrage sind dem Auftraggeber Originalbelege vorzulegen. Personenbezogene Daten sind dem Auftraggeber zur Qualitäts- und Kostenkontrolle zu übermitteln, soweit dieser Zweck nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden kann (vgl. § 15 RDG M-V).

§ 20 Auszahlung und Abrechnung

Es erfolgt eine monatliche Abschlagszahlung, vorbehaltlich der Zustimmung der Sozialleistungsträger, in Höhe von 1/12 der Jahressumme durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer. Mit Bestätigung der Kosten durch die Sozialleistungsträger kann eine Anpassung der Abschläge für das laufende Jahr erfolgen. Die Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten hat bis zum 30.04. des Folgejahres gegenüber dem Auftraggeber zu erfolgen. Zur Prüfung der Kosten sind Unterlagen in leicht nachprüfbarer Weise vorzulegen. Kosten können nur erstattet werden, wenn aus den eingereichten Unterlagen zweifelsfrei die tatsächlich entstandenen Kosten für den öffentlichen Rettungsdienst hervorgehen. Differenzbeträge werden nach Prüfung ausgeglichen. Ein Jahresüberschuss ist an den Auftraggeber zu erstatten, ein Jahresfehlbetrag wird durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgt nach Zustimmung der Sozialleistungsträger. Diese Regelung erfolgt vorbehaltlich anderer Regelungen durch die Sozialleistungsträger. Auf § 2 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrages wird hingewiesen, insbesondere auf die RDBuchVO.

§ 21 Umsatzsteuer

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass für die ausgeschriebenen Leistungen keine Umsatzsteuerpflicht besteht. Im Auftragsfall wird ohne Umsatzsteuer berechnet und vergütet, es sei denn, dass das zuständige Finanzamt eine abweichende Entscheidung trifft. Der Auftragnehmer ergreift in Abstimmung mit dem Träger die notwendigen und zweckmäßigen rechtlichen Schritte zur Abwehr einer solchen Auffassung bzw. Entscheidung des Finanzamtes. Bis zur rechtskräftigen Klärung erfolgt eine vorläufige Abrechnung einer etwaig anfallenden Umsatzsteuer, sofern dem Auftragnehmer keine Aussetzung der Vollziehung gewährt wird. Soweit dem Auftragnehmer hierdurch Kosten entstehen, sind diese durch den Auftraggeber im Rahmen der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) bzw. des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) zu tragen, soweit die Vertragsparteien keine abweichende Vereinbarung treffen.

§ 22 Rechnungslegung

- (1) Alle Rechnungen sind mit Angabe des Leistungsortes wie folgt zu adressieren:

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Der Landrat
Eigenbetrieb Rettung MSE

Öffentlich-rechtlicher Vertrag – Lose mit LE-Rettungswachen

Vergabe des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte für rettungsdienstliche Leistungen im Rettungsdienstbereich Landkreis Mecklenburgische Seenplatte



Am Funkturm 1
17039 Wulkenzin/OT Neuendorf

Elektronische Rechnungen sind an das Gruppenpostfach RechnungEB@lk-seenplatte.de zu senden.

- (2) Bei dem Auftragnehmer ist ein separater Rechnungslegungskreis anzulegen (eigene Finanzbuchhaltung, eigene Lohn- und Gehaltsabrechnung, eigene Kosten- und Leistungsrechnung), in dem alle Erträge und Aufwendungen für den Rettungsdienstbereich separat von den übrigen Bereichen des Auftragnehmers gebucht werden; Ausnahmen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der Auftragnehmer hat eine Aufstellung je Rettungswache zu gewährleisten.

§ 23 Versicherungsschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist über die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit verpflichtet, seinen Betrieb über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen je Versicherungsfall: 5.000.000 EUR gegen Personenschäden, 3.000.000 EUR gegen Sachschäden und 500.000 EUR gegen Vermögensschäden zu versichern und muss das (Fort-) Bestehen des Versicherungsschutzes dem Träger durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung des Versicherers oder Versicherungsmaklers nachweisen.
- (2) Der Träger stellt auf seine Kosten einen ausreichenden Versicherungsschutz für die von ihm gestellten Fahrzeuge nebst Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie für Inventar der Rettungswache, das ausnahmsweise von ihm zur Verfügung gestellt wurde, sicher.

§ 24 Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Auftraggeber strebt ein einheitliches Erscheinungsbild der in seinem Rettungsdienstbereich in seinem Auftrag eingesetzten Fahrzeuge an. Der Auftragnehmer ist daher berechtigt, auf eigenen Fahrzeugen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Träger das Abzeichen der eigenen Organisation/Vereinigung anzubringen. Vor Anbringung von Kennzeichnungen durch Verwender sind diese dem Träger zur Genehmigung vorzulegen. Eine grafische Darstellung ist beizufügen. Bei vom Auftraggeber gestellten Fahrzeugen werden die Logos aller Leistungserbringer nach vorhergehender Rücksprache in einer einheitlichen Beschriftung/Beklebung auf den Fahrzeugen aufgebracht. Die weiteren Vorgaben des Auftraggebers aus der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) sind einzuhalten.
- (2) Das Anbringen von über die jeweiligen Organisationssymbole hinausgehenden Kennzeichnungen (wie z.B. Internetadressen oder Prüfsiegel) ist nicht zulässig. Reservefahrzeuge des Rettungsdienstes erhalten keine Verwenderkennzeichnung. Bei Außerdienststellungen und bei Verwenderänderungen von Fahrzeugen des Auftragnehmers sind die Kennzeichnungen zu entfernen.
- (3) Werbung für rettungsdienstliche Themen bzw. Leistungen durch den Auftragnehmer ist nur nach vorheriger Zustimmung durch den Träger (in Textform) zulässig.



- (4) Öffentlichkeitsarbeit des Auftragnehmers im Rahmen der beauftragten Leistungen ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Träger zulässig.

§ 25 Betriebsübergang

- (1) Möglicherweise wird bei Beendigung dieses Vertrages ein Betriebsübergang im Sinne von § 613a BGB vorliegen. Der Auftragnehmer wird dem Träger 13 Monate vor Beendigung des Vertrages, bei vorzeitiger Kündigung binnen 1 Woche nach Zugang der Kündigungserklärung, in geeigneter Form, insbesondere durch die Überlassung entsprechender Unterlagen, unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Anforderungen auf anonymisierter Basis Auskunft über die Arbeits- und Vertragsbedingungen aller derjenigen Mitarbeiter geben, deren Arbeitsverhältnis im Zuge der Übertragung des Rettungsdienstes auf den dann zukünftigen Auftragnehmer („Auftragnehmerwechsel“) übergehen kann.

Die Auskunft hat unter anderem Angaben zu enthalten über

- die Anzahl der beim Auftragnehmer im Rettungsdienst für den Auftraggeber tätigen Angestellten und ihre Tätigkeitsgebiete,
- individuelle Arbeitszeitvolumina,
- Löhne und Gehälter,
- Ansprüche auf Gratifikationen, Boni und ähnliche Sonderleistungen,
- Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung,
- Anonymisierte Angaben über Familienstand und Eingruppierung,
- Kündigungsbestimmungen,
- Angaben über die Inhalte anwendbarer kollektiver Regelungen wie Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen, Allgemeiner Richtlinien und betrieblicher Übungen,
- die zugehörigen Tarifverträge bzw. Betriebsvereinbarungen und Allgemeinen Richtlinien und betrieblichen Übungen jeweils inklusive aller Nebenbestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung,
- alle sonstigen für die Kalkulation etwaiger Belastungen eines zukünftigen Auftragnehmers aus dem Betriebsübergang notwendigen Informationen, insbesondere kalkulationsrelevante Angaben zu Mitarbeitern wie Funktion, Standort, Zahl, Alter, Kündigungsfristen, Gehalt, Urlaubsansprüche, Schwerbehinderungen und ggfs. tarifvertragliche Einzelheiten.

Der Auftragnehmer setzt im Falle eines Auftragnehmerwechsels die betroffenen Mitarbeiter unverzüglich nach wirksamem Zuschlag auf das Angebot des neuen Auftragnehmers gemäß § 613a Abs. 5 BGB über den gegebenenfalls stattfindenden Betriebsübergang in Kenntnis und leitet etwaige ihm zugehende Widersprüche nach § 613a Abs. 6 BGB an den zukünftigen Auftragnehmer weiter.

- (2) Der Auftragnehmer darf im Zeitraum zwischen dem Stand der Information nach Abs. 2 und der Betriebsaufnahme durch den zukünftigen Auftragnehmer insbesondere tarifvertragliche Regelungen nicht missbräuchlich zu Lasten des zukünftigen Auftragnehmers ändern. Ein Indiz für eine missbräuchliche Änderung liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragnehmer Vergünstigungen gewährt, die über den in dem jeweiligen Zeitpunkt branchenüblichen Standards liegen oder wenn der Auftragnehmer Vergünstigungen ohne Forderung von Arbeitnehmer(n), Gewerkschaft o.ä. gewährt, ohne dass hierfür ein besonderer betrieblicher Grund bestand. Bei den hier übernommenen Verpflichtungen des Auftrag-



nehmers handelt es sich um eine Bestimmung zugunsten des zukünftigen Auftragnehmers im Sinne von § 328 Abs. 1 BGB. Der zukünftige Auftragnehmer erwirbt insbesondere das unmittelbare Recht, vom Auftragnehmer bei missbräuchlichen Änderungen Schadensersatz zu verlangen.

§ 26 Überleitung

Soweit zukünftig ein anderer Auftragnehmer oder ein anderer Leistungserbringer die mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben übernehmen sollte, wird der Auftragnehmer den Träger bereits vor Beendigung dieses Vertrages bei der geordneten und reibungslosen Übergabe bzw. Übertragung der auf Grundlage dieses Vertrages übernommenen Rettungswache, der Rettungsmittel und sonstigen Gegenstände auf einen anderen Auftragnehmer oder einen anderen Leistungserbringer unterstützen, um eine nahtlose Fortführung des Rettungsdienstes des Trägers zu gewährleisten.

§ 27 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für alle Personen-, Sach-, und Vermögensschäden, die der Auftragnehmer oder seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen im Rahmen der Auftrags-erfüllung schuldhaft verursachen.
- (2) Die Haftung richtet sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber – soweit gesetzlich zulässig – hiermit von allen durch Dritte gegen den Auftraggeber erhobenen Ansprüchen – gleich aus welchem Rechtsgrund – frei, wenn und soweit diese Ansprüche auf der Nicht- oder Schlechterfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag gründen. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Auftragnehmer die Nicht- oder Schlechterfüllung der Vertragspflichten nicht zu vertreten hat. Die Freistellung sowie die Haftung gegenüber dem Auftraggeber in Haftpflichtfällen umfasst auch Folgeschäden.

§ 28 Vertragsstrafen

- (1) Kann der Auftragnehmer die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht erbringen, so hat dieser unverzüglich den Auftraggeber hiervon in Kenntnis zu setzen.
Erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag schuldhaft nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß, so kann der Auftraggeber unbeschadet seiner übrigen gesetzlichen Verpflichtungen dem Auftragnehmer einmalig eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen setzen.
Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten innerhalb der gesetzten Frist nicht nach und hat er dies zu vertreten, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers entweder selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen (Ersatzvornahme).

Öffentlich-rechtlicher Vertrag – Lose mit LE-Rettungswachen

Vergabe des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte für rettungsdienstliche Leistungen im Rettungsdienstbereich Landkreis Mecklenburgische Seenplatte



- (2) Verletzt der Auftragnehmer bei der Vertragsdurchführung schuldhaft eine der nachfolgend aufgeführten wesentlichen Vertragspflichten, wird eine Vertragsstrafe je Verstoß fällig.
 - a) Vor dem ersten Einsatz im Rettungsdienst müssen dem Auftragnehmer insbesondere die Zeugnisse über die staatliche Prüfung von Rettungsanleitern sowie bei Rettungsassistenten und Notfallsanleitern zusätzlich die Urkunden über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung im Original vorgezeigt oder in amtlich beglaubigter Kopie in Schriftform übergeben werden. Geschieht dies nicht, ist das Personal bis zum Vorliegen der Dokumente nicht einzusetzen. Sollte das Personal dennoch eingesetzt werden, so ist eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5.000,00 EUR an den Auftraggeber zu entrichten.
 - b) Ein Verstoß gegen die wesentliche Leistungspflicht gemäß § 5 Abs. 1 dieses Vertrages i.V.m. Ziffer 2.3 der Leistungsbeschreibung liegt insbesondere vor, wenn das Rettungsmittel während der Betriebs- und Vorhaltezeit nicht einsatzbereit gemeldet ist, weil das Rettungsmittel nicht ordnungsgemäß gemäß den Vorgaben des RDG M-V mit Personal besetzt ist (Ausfall). In diesem Fall wird je Dienstschicht in der Notfallrettung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 3.000,00 EUR fällig, im qualifizierten Krankentransport je Dienstschicht in Höhe von bis zu 1.500,00 EUR.
- (3) Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche und Rechte des Auftraggebers bei wiederholter Vertragspflichtverletzung, insbesondere auf Schadensersatz sowie zur außerordentlichen Kündigung bei wiederholten Verstößen gegen wesentliche Vertragspflichten, bleibt unberührt.

§ 29 Laufzeit des Vertrages und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 01.10.2025, 08:00 Uhr. Er endet am 30.04.2032 um 18:00 Uhr (Grundlaufzeit).
- (2) Es besteht eine einseitige Verlängerungsoptionen für den Auftraggeber um drei Jahre, also für den Zeitraum vom 30.04.2032 (18.00 Uhr) bis zum 30.04.2035 (18.00 Uhr). Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Laufzeit in Textform mitteilen, ob er von der Verlängerungsoption Gebrauch machen wird. Wenn der Auftraggeber von der Verlängerungsoption Gebrauch macht, wird er in diesem Zuge auch mitteilen, ob sich am Wachen- oder Fahrzeugzuschnitt für den Verlängerungszeitraum etwas ändert.
- (3) Eine vorzeitige ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- (4) Kündigt der Auftragnehmer den Tarifvertrag oder die tarifvertragsähnlichen Regelwerke bzw. Arbeitsvertragsrichtlinien oder werden der für den Auftragnehmer maßgebliche Tarifvertrag oder die für den Auftragnehmer maßgeblichen tarifvertragsähnlichen Regelwerke bzw. Arbeitsvertragsrichtlinien arbeitgeberseitig gekündigt und werden nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten ein neuer Tarifvertrag oder neue tarifvertragsähnliche Regelwerke bzw. Arbeitsvertragsrichtlinien geschlossen, ist der Träger nach Ablauf dieser Frist von sechs Monaten zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Das Recht zur Kündigung ist gehemmt, solange der Auftragnehmer nach der Kündigung den zur Erfüllung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben eingesetzten Mitarbeitern weiterhin und

Öffentlich-rechtlicher Vertrag – Lose mit LE-Rettungswachen

Vergabe des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte für rettungsdienstliche Leistungen im Rettungsdienstbereich Landkreis Mecklenburgische Seenplatte



unverändert den gleichen Lohn bzw. das gleiche Gehalt im Sinne des § 17 dieses Vertrages zahlt. Die Verpflichtungen aus Vertragsbedingungen nach §§ 5, 6, 8 und 9, 15 und 16 TVgG M-V zu Tariftreue und Mindestlohn (**Anlage 4**) bleiben unberührt.

- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt ansonsten unberührt.

Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber liegt unbeschadet der übrigen gesetzlichen Bestimmungen insbesondere vor, wenn schuldhaft und trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung

- der Auftragnehmer seine Pflichten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben im wiederholten Falle und in nicht nur geringfügigem Umfang nicht erfüllt,
- der Auftragnehmer die Versorgung der Patienten durch wiederholtes vertragswidriges Verhalten oder Fehlverhalten des Personals oder durch medizinische Schlechtleistungen nicht sach- und fachgerecht erbringt,
- Gründe vorliegen, die zu berechtigtem Zweifel an der Zuverlässigkeit des Auftragnehmers oder seines verantwortlichen Personals Anlass geben und der Auftragnehmer die Gründe nicht ausräumt oder abstellt bzw. das verantwortliche Personal nicht ersetzt,
- das Personal die Teilnahme und Anforderungen an die Fortbildung für Rettungsfachpersonal im Rettungsdienst wiederholt, schuldhaft und in nicht nur unerheblichem Umfang nicht erfüllt,
- Personal im Einsatz ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers eingesetzt wird, welches in dienstbeeinträchtigender Weise strafrechtlich belangt oder gesundheitlich diensteingeschränkt oder gesundheitlich dienstunfähig ist,
- ein Grund nach § 133 GWB vorliegt.

Als wichtiger Grund gelten auch gesetzliche, gerichtliche oder aufsichtsbehördliche Maßnahmen, die diesem Vertrag die rechtliche oder tatsächliche Grundlage ganz oder teilweise entziehen. Gleiches gilt für wesentliche Änderungen des Leistungsumfangs infolge von Bedarfsänderungen, die eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für eine Vertragspartei unzumutbar machen.

- (6) Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 30 Vertraulichkeit, Datenschutz und Verschwiegenheit

- (1) Jede Vertragspartei wird sämtliche vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei geheim halten und vor unbefugtem Zugriff schützen. Insbesondere wird die die vertraulichen Informationen empfangende Vertragspartei die vertraulichen Informationen lediglich denjenigen Mitarbeitern und Beratern zugänglich machen, welche die vertraulichen Informationen zur Vertragsdurchführung benötigen (nach dem Prinzip Need-to-Know) und sich ebenfalls zu Vertraulichkeit und Geheimhaltung verpflichtet haben.
- (2) Die empfangende Vertragspartei wird vertrauliche Informationen mit der gleichen Sorgfalt behandeln, die sie bei ihren eigenen, gleichermaßen geheimhaltungsbedürftigen Informationen anwendet, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag – Lose mit LE-Rettungswachen

Vergabe des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte für rettungsdienstliche Leistungen im Rettungsdienstbereich Landkreis Mecklenburgische Seenplatte



- (3) Die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus dieser Vereinbarung bleiben auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.
- (4) Ausnahmen:
- e) Die vorstehenden Bestimmungen schränken die Rechte der Vertragsparteien insoweit nicht ein, als
 - (a) die Nutzung oder Bekanntgabe von vertraulichen Informationen zur Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten notwendig ist, die in den Vertragsbestandteilen festgelegt sind, oder
 - (b) die Nutzung oder Bekanntgabe von vertraulichen Informationen nach geltendem Recht oder einer gerichtlichen/behördlichen Anordnung erforderlich ist und die zur Offenlegung verpflichtete Vertragspartei die andere Vertragspartei hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzt oder
 - (c) die Vertragspartei, deren vertrauliche Informationen offengelegt werden sollen, dem zuvor schriftlich zugestimmt hat.
 - f) Ferner schränken die vorstehenden Bestimmungen die Offenlegung vertraulicher Informationen nicht ein, wenn und soweit
 - (a) die empfangende Vertragspartei nachweisen kann, dass die vertraulichen Informationen ihr vor der Offenlegung oder Kenntniserlangung und ohne Verwendung der vertraulichen Informationen bekannt waren oder von ihr unabhängig von den vertraulichen Informationen entwickelt wurden,
 - (b) die vertraulichen Informationen zum Zeitpunkt der Offenlegung an oder der Kenntniserlangung durch die empfangende Vertragspartei bereits der Öffentlichkeit bekannt oder zugänglich sind, oder dies nach der Offenlegung oder Kenntniserlangung werden, ohne dass dies durch die Verletzung dieses Vertrages oder anderer Vertraulichkeitsverpflichtungen durch die empfangende Vertragspartei verursacht wurde, oder
 - (c) welche die empfangende Vertragspartei von Dritten erhält, sofern dies nicht eine Vertraulichkeitsverpflichtung mit der offenlegenden Vertragspartei oder andere Vertraulichkeitsverpflichtungen verletzt.
- (5) Die Vertragsparteien stellen in ihrer jeweiligen Verantwortungssphäre auf ihre eigenen Kosten sicher, dass die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Insbesondere ist der Sozialdatenschutz nach dem SGB X einzuhalten. Die Vertragsparteien werden für die Arbeit mit personenbezogenen Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung nur Mitarbeiter einsetzen, die auf das Datengeheimnis (§ 53 BDSG) und – soweit einschlägig – auf den Schutz der Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 SGB X) verpflichtet worden sind.

§ 31 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag wird mit dem Beauftragungsschreiben wirksam und wird zusätzlich mit deklaratorischer Wirkung beiderseitig unterzeichnet.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung; Nebenabreden bestehen

Öffentlich-rechtlicher Vertrag – Lose mit LE-Rettungswachen

Vergabe des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte für rettungsdienstliche Leistungen im Rettungsdienstbereich Landkreis Mecklenburgische Seenplatte



nicht. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand treten mit Inkrafttreten dieses Vertrages außer Kraft.

- (3) Gegen Ansprüche des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nur aufrechnen, wenn die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ihm auf Grund dieses Vertrages zustehende Ansprüche ohne vorherige Zustimmung des betroffenen Auftraggebers oder der betroffenen Auftraggeber an Dritte abzutreten, zu verpfänden oder in sonstiger Weise über diese zu verfügen.
- (4) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien als solche berechtigen den Leistungserbringer nicht zur Leistungsverweigerung. Bei Streitigkeiten über Art und Umfang der wechselseitigen Leistungspflichten ist der Leistungserbringer zur Leistungsverweigerung nur berechtigt, wenn und soweit sein Recht zur Leistungsverweigerung rechtskräftig festgestellt ist. Auf den Ausschluss eines Leistungsverweigerungsrechts des Auftragnehmers kann sich der Auftraggeber nur berufen, wenn aufgrund der Leistungsverweigerung die notfallmedizinische Versorgung der Bevölkerung gefährdet wäre. Ungeachtet dessen ist ein Recht des Auftragnehmers zur Leistungsverweigerung nicht ausgeschlossen, wenn und soweit ihm anderenfalls ein rechtswidriges oder unzumutbares Tun oder Unterlassen abverlangt würde.
- (5) Sollten Teile der getroffenen Vereinbarungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken sowie bei Anpassungsbedarf, der sich aus etwaigen, auf den vorliegenden Vertrag anwendbaren bestehenden oder künftigen rechtlichen Rahmenbedingungen, behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen ergibt.
- (6) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen, und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (7) Gerichtsstand für alle aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sich ergebenden Auseinandersetzungen jeder Art ist Neubrandenburg, soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen Abweichendes ergibt.



(8) Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Neuendorf, den

Siegel

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Landrat Heiko Kärger

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
1. Stellvertreter des Landrats Arne Kröger

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Kommissarischer Betriebsleiter Eigenbetrieb
Rettung MSE Dennis Brück

Stadt Neubrandenburg
Oberbürgermeister Nico Klose

Stadt Neubrandenburg
1. Beigeordneter und stellvertretender
Bürgermeister Peter Modemann



Anlagen:

1. **Leistungsbeschreibung** „Vergabe des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte für rettungsdienstliche Leistungen im Rettungsdienstbereich Landkreis Mecklenburgische Seenplatte“ mit ihren Anlagen (**Anlagenkonvolut 1**):
 1. Übersichtskarte alle Standorte mit Losnummern und zugehörigen Fahrzeugarten
 2. Karte für Los 21
 3. Übersicht des Loses 21 mit 1. Abmarsch
 4. Beschreibung der Standorte, Fahrzeuge und Anforderungen an die Wachen für Los 21
 5. Einsatzstatistik mit mittlerer Dauer der Einsätze für Los 21
 6. Einsatzkriterien Luftrettung
 7. Übersicht Systeme Rettungsdienst
 8. Vorgaben PSA
 9. Vorgaben Beklebung der Fahrzeuge
 10. Verfahrensanweisungen der ÄLRD (in der jeweils geltenden Fassung)
 - 10.1. V01_2024_telefonische Anmeldung plus IVENA beim DBHK
 - 10.2. V02_2024_Inikation LNA und OrgL
 - 10.3. V03_2024_Disposition und Durchführung von KTW
 - 10.4. V04_2024_Anwendung SAA und BPR
 - 10.5. V05_2024_Transportverweigerung
 - 10.6. V06_2024_Anwendung mechanische Reanimationshilfe
 - 10.7. V07_2024_Biogas Notfallmedizin und Gefahrenabwehr unter erschwerten Bedingungen
 - 10.8. V08_2024_Kompetenzenprüfung Pyramidenprozesses II
 - 10.9. V09_2024_Telenotarzt
 11. Packlisten (in der jeweils geltenden Fassung)
 - 11.1. 01_Rettungstransportwagen
 - 11.2. 02_Notarzteinsatzfahrzeug
 - 11.3. 03_Krankentransportwagen
 - 11.4. 04_Mehrzweckfahrzeug
 12. Betriebsanweisungen (in der jeweils geltenden Fassung)
 - 12.1. B01_2024_Transport Rollstuhl, Rollatoren und Gepäck
2. **Unterlagen** des Auftragnehmers, bestehend aus:
 - Haushaltsplan für Los 21
 - Personalkonzept, einschließlich Personalentwicklungs- und Personalausfallkonzept
 - Konzept zur rettungsdienstlichen Versorgung bei besonderen Gefahrenlagen/SEG-Konzept (Konzept erweiterter Rettungsdienst)
 - Konzept zu Fuhrpark, Geräten, Medizinprodukten und Hygiene
 - Konzept zur Beteiligung an Weiterentwicklung des Rettungsdienstes und am Qualitätsmanagement im Rettungsdienst
 - Stationierungskonzept
3. **Protokolle** der Verhandlungsgespräche vom
4. **Vertragsbedingungen Tariftreue und Mindestlohn**
5. **Bekanntmachung _____-2025**
6. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (**VOL/B**) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung